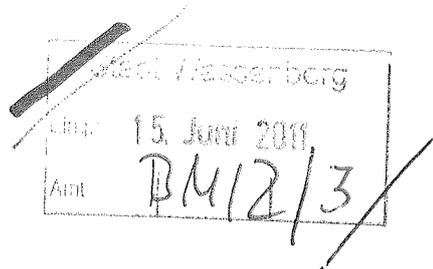


**SPD – FRAKTION**
der Stadt Wassenberg

SPD-Fraktion · Postfach 12 20 · 41849 Wassenberg

Bärbel Stangier
Stadtverordnete

Wassenberg, den 15.06.2011

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn
M. Winkens

Hiermit beantrage ich, die Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für so genannte Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Wassenberg.

Hiervon erfasst werden sollen alle Freigängerkatzen, bis auf genehmigte Ausnahmen von Zuchtkatzen.

Seit Jahren nimmt die Zahl der herrenlosen, frei lebenden Katzen dramatisch zu. Unkastrierte Katzen bekommen zwei- bis dreimal im Jahr Nachwuchs. Bei einer durchschnittlichen Zahl von drei überlebenden Jungen, die sich wiederum vermehren, steigt ihre Zahl schnell sprunghaft an.

Ursache für den ständigen Nachfluss nicht kastrierter, verwilderter Katzen und freilaufender Jungkatzen bzw. „gefundener“ Katzenwelpen ist in erster Linie der Bestand freilaufender Katzen, die sich „mehr oder weniger“ in menschlicher Obhut befinden.

Ziel dieser o. a. Maßnahme ist es, die Zahl der unkastrierten Katzen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, um

- die Kostenexplosion durch die Unterbringung und Versorgung von herrenlosen Katzen
- entsprechend dem gesetzlichen Auftrag Katzen vor Schmerzen und Leiden zu schützen und eine den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Versorgung von Fundtieren sicher zu stellen
- andere Tiere – wie Vögel – vor Ansteckung und einer quantitativ nicht mehr zu vertretenden Bejagung zu schützen
- moralischen, ethischen und gesundheitlichen Bedenken vieler Menschen besser gerecht zu werden.

Vorsitzender
Ernst Kluth
Sandstr. 8
41849 Wassenberg
E-Mail ernst.kluth@spdwassenberg.deGeschäftsführer
Ricardo Poniewas
Heinrich-Giesen-Straße 54
41849 Wassenberg
E-Mail ricardo.poniewas@spdwassenberg.de



Formulierungsvorschlag für eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht :

- *Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.*
- *Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.*
- *Für die Zucht von Rassekatzen (Anmerkung BTK: „Zuchtkatze“) können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung und der Verbleib der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.*

Rechtliche Grundlagen:

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Kommunalverordnung kann auf nachstehende rechtliche Bestimmungen gestützt werden:

Tierschutz ist ein hohes gesellschaftliches Gut und inzwischen im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankert. Er damit in Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltungshandeln in besonderem Maße zu berücksichtigen:

Grundgesetz, Artikel 20a:

„ Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Eine Akzeptanz des Populationsanstieges verwilderter Katzen über das in der Stadt Wassenberg und seinen Ortsteilen erreichte Maß hinaus verstößt zudem gegen § 1 TierSchutzG.

§ 1 TierSchutzG

„....Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“



Übermaßverbot:

Die Kastration ist erforderlich, da ein milderes Mittel bei freilaufenden, nicht zur kontrollierten Zucht genutzten Katzen gleicher Form nicht zuverlässig wirksam ist.

Das Kastrationsgebot frei laufender Katzen ist angemessen, solange es sich auf Katzen beschränkt, die sich unkontrolliert vermehren

Die Kastration freilaufender Katzen ist auch geeignet, um damit eine ständig wachsende Population verwilderter und herrenloser Katzen auf Dauer zu verhindern.

Sinn der vorgeschlagenen Kastrationspflicht ist zunächst die Klarstellung, dass der Katzenhalter, der seiner Katze die Möglichkeit bietet, sich zu vermehren, die Verantwortung hierfür zu übernehmen hat.

Es erscheint daher durchaus legitim und angemessen, Katzenhalter eine mindestens 6 monatige bis 12 monatige Schonfrist (Übergangsfrist) einzuräumen (auch öffentlich bei Bekanntgabe der neuen Verordnung), die zwar das Kastrationsgebot nicht außer Kraft setzt, aber zumindest fahrlässige Verstöße ahndungsfrei stellt.

Ein solches Vorgehen erlaubt den unterstützenden Vereinen und Tierärzten eine entspanntere Haltung zur „Bearbeitung“ sozialer Härtefälle.

MfG

B. Stangier
Bärbel Stangier